

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-11-14

Dezernat: II / Fachdienst Jugend

Bearbeiter/in: Frau Schreiber

Telefon: 545 - 2000

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01255/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 04 Jugend für die Jahre 2016 und 2017

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für die Jahre 2016 und 2017 sowie überplanmäßige Auszahlungen für das Jahr 2017 im Teilhaushalt 04 - Jugend.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a) Bundestrend

Die Zahl der Hilfen zur Erziehung hat in den vergangenen Jahren bundesweit kontinuierlich zugenommen.¹ Das betrifft insbesondere stationäre Unterbringungen gemäß § 34 SGB VIII (+ 13 %). Parallel zum Anstieg der erzieherischen Hilfen ist eine weitere Zunahme der finanziellen Aufwendungen zu verzeichnen. Laut Angaben der KJH-Statistik werden für Hilfen zur Erziehung inklusive der Hilfen für junge Volljährige Jahr für Jahr mehr finanzielle Ressourcen seitens der kommunalen Jugendämter ausgegeben. Für das Jahr 2015 beläuft sich das Ausgabenvolumen auf nicht ganz 8,7 Mrd. € – im Jahre 2005 waren es noch knapp 5,4 Mrd. €.

Die zu beobachtende Zunahme der finanziellen Aufwendungen folgt damit einerseits einem größer werdenden Bedarf und einer steigenden Nachfrage sowie infolge dessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von Hilfen zur Erziehung.

¹ Siehe Monitor Hilfen zur Erziehung - Daten des Deutschen Jugendinstitutes / TU Dortmund; gefördert durch das Bundesfamilienministerium (<http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/1-ergebnisse-im-ueberblick/>); abgerufen am 10.11.2017)

b) Schweriner Sondersituation

Der nach wie vor anhaltende bundesweite Trend ist auch in Schwerin festzustellen. Wobei die aktuellen Soziallasten hier - auch im Landesvergleich - besonders hoch ausfallen. Im Teilhaushalt Jugend sind in den Produkten Hilfen zur Erziehung (16,2 Mio. €), Hilfen für junge Volljährige (1,7 Mio. €) und Aufwendungen für Familien (1,5 Mio. €) insgesamt Aufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von ca. 19,4 Mio. € veranschlagt.

Grund ist dabei offenbar weniger eine defizitäre Gewährungspraxis als eine besondere sozioökonomische Struktur der Bevölkerung. Danach nimmt Schwerin eine besondere oberzentrale Funktion wahr.²

In Bezug auf die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) war 2016 ein deutlicher Fallzahlenanstieg bei verschiedenen Hilfearten feststellbar. Der Anstieg hat sich 2017 fortgesetzt.

Dabei spielen auch Sonderfaktoren, wie der seit Ende 2015 festzustellende Flüchtlingszuzug oder Hilfen auf Basis der Geschehnisse im Zusammenhang mit „Power for Kids“ eine Rolle.

Bereits in 2016 wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um den Kostenanstieg für Leistungen nach dem SGB VIII für Schwerin spürbar zu bremsen. Diese Maßnahmen haben noch nicht die gewünschten Effekte gebracht:

- Die vorgenannten Sonderfaktoren mussten zusätzlich kompensiert werden. Abgesehen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden die Kosten für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen nach dem SGB VIII nicht erstattet (ca. 190.000 €).
- Bei der deutlichen Zunahme der Anträge auf Hilfen zur Erziehung von Familien mit Flüchtlingshintergrund sind deutlich höhere Dolmetscherkosten zu veranschlagen (ca. 30.000 €). Gleiches gilt im Bereich „Frühe Hilfen“ und in der Prüfung von Kindeswohlgefährdungen (23.000 €). Diese Kosten waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung in dem Umfang nicht planbar.
- Zur Reduzierung der kostenintensiven stationären Unterbringung (§ 34) wurden diverse alternative Hilfen intensiviert. Das führt – unabhängig von der unbestreitbaren fachlichen Sinnhaftigkeit – nicht kurzfristig zur Kostenreduzierung.
- Die Teilnahme am Modellprojekt SoJuS (zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Hansestadt Rostock) hat sich aufgrund technischer und fachlicher Entwicklungsprobleme verzögert. Mit dem Echtbetrieb kann nicht vor Mitte / Ende 2018 gerechnet werden.
- Die seit einigen Monaten laufende Umstrukturierung des Fachdienstes ist noch nicht abgeschlossen. Auch die damit intendierte Verbesserung in der Fallsteuerung mit einhergehender verbesserter Kostenkontrolle pro Fall hat somit noch nicht wie gewünscht greifen können.

c) überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2016

Im Januar 2017 wurden durch die Stadtvertretung überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen für das Jahr 2016 beschlossen.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind für das Jahr 2016 weitere nachlaufende Rechnungen i. H. v. 805.900 € eingegangen. Aktuell gehen nur noch sehr vereinzelt Erstattungsansprüche ein. Diese Rechnungen wurden bislang im Ergebnishaushalt 2017

² Landesrechnungshof (LRH): Analyse der kommunalen Sozialausgaben in MV (2016); siehe auch Analyse der kommunalen Sozialausgaben in MV und im Ländervergleich – Fortschreibung des finanzwissenschaftlichen Kurzgutachtens 2014 im Auftrag des LRH MV

gebucht.

Um dies zu korrigieren, ist eine entsprechende Ansatzserhöhung nachlaufend für 2016 erforderlich. Damit erfolgt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende bis zu 850.000 € nachlaufende Aufwendungsermächtigungen erforderlich werden.

Für die Einhaltung der Zielvorgaben aus der Konsolidierungsvereinbarung ist das unerheblich, da diese nur auf den Finanzhaushalt abstellt.

d) Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Jahr 2017

Für das Jahr 2017 ist im Teilhaushalt 04 im Finanzhaushalt ein Mehrbedarf in Höhe von 789.000 € erkennbar. Für den Ergebnishaushalt muss mit 657.000 € mehr gerechnet werden.

Davon entfallen ca. 243.000 € auf nicht erstattete flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen im Teilhaushalt Jugend (siehe auch Ausführungen unter b).

Hauptgrund ist der Anstieg bei Fallzahlen. Im **ambulanten Bereich** haben im Vergleich zu 2016 die Hilfeleistungen in folgenden Hilfearten deutlich zugenommen:

- § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit (Zunahme um durchschnittlich 10 Fälle p. a.)
- § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (Zunahme um durchschnittlich 13 Fälle p. a.)

Im **stationären Bereich** ist eine Zunahme vor allem in folgenden Bereichen festzustellen:

- §19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Hier war es Ziel, diese Hilfeart anstelle der kostenintensiven Unterbringung nach § 34 (Heimerziehung) weiter auszubauen. Dadurch ergab sich eine Zunahme von durchschnittlich 6 Fällen p. a. Vorteil ist das Aufrechterhalten der Bindung der Kinder zu ihren Eltern (hierbei darf bei Hilfebeginn das älteste Kind, welches bei Mutter oder Vater lebt, maximal sechs alt Jahre sein). Mit der Eröffnung weiterer dieser Wohnformen innerhalb des Jahres 2017 wird es bis zum Jahresende weiter steigende Zahlen in diesem Bereich geben. Es wird allerdings gerade aus dieser Hilfeform mittelfristig ein sowohl fachlich als auch finanziell positiver Effekt erwartet, da die Rückkehr von Mutter bzw. Vater und Kind in ein selbstständiges gemeinsames Leben deutlich eher zu erwarten ist, als bei einer Heimunterbringung des Kindes.

- § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

Bei dieser Hilfeart ist zum einen eine Zunahme von durchschnittlich 11 Fällen p. a. festzustellen. Daneben gibt es einen weiteren wesentlichen Grund für den Mehrbedarf: Zwei der in diesem Bereich tätigen Träger haben zu Verhandlungen aufgerufen, die aufgrund von Tarifanpassungen zu einem erhöhten Tagessatz pro Hilfefall geführt haben. Dadurch sind auch die Kosten pro Fall im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Hinzu kommt, dass der Mehrbedarf dieser Hilfe nur abgedeckt werden konnte, weil ein weiterer Träger hier ein Angebot eingerichtet hat.

- § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Bei der Hilfeart Vollzeitpflege gemäß § 33 (hierbei vor allem Verwandtenpflege) ist eine Zunahme von durchschnittlich 12 Fällen p. a. festzustellen.

- § 37 SGB VIII – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familien

Mit der Zunahme der Fälle bei den Hilfen nach § 33 stieg auch der Beratungsbedarf im Rahmen dieser Leistung an.

- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Ursprünglich hat die Landeshauptstadt als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe drei Plätze im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) vorgehalten, um Kinder vor Gefährdungen zu schützen (Kindeswohlgefährdung). Aufgrund des Mehrbedarfes in diesem Bereich, hat der Fachdienst Jugend weitere fünf Vorhalteplätze schaffen müssen.

Dabei spielen auch die zunehmenden Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Stern-Buchholz eine Rolle. Hier ist mit Kostenerstattungen zu rechnen, die allerdings teilweise erst 2018 zu Einzahlungen führen.

e) Ausblick

Auch vor dem Hintergrund des bundesweiten Trends ist kurzfristig nicht mit einer Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen zu rechnen.

Realistisch scheint aber eine Dämpfung des Kostenanstieges in Schwerin.

Das hängt einerseits mit den eingeleiteten fachlichen Maßnahmen zusammen (zunehmender Verzicht auf kostenintensive stationäre (Heimunterbringung etc.). Gleichzeitig gelingt es durch den Aufbau des Controllings Rechnungen Dritter (insbesondere andere öffentlicher Träger) so fundiert zu prognostizieren, dass deutlich frühzeitiger belastbare Aussagen zur Haushaltssteuerung getroffen werden.

Andererseits wurden einige organisatorische Maßnahmen eingeleitet bzw. bereits umgesetzt. Dazu zählen u. a. die Umstrukturierung im Fachdienst und verbesserte Möglichkeiten zur Fallsteuerung durch die Besetzung aller vakanten Stellen.

Trotz des Anstieges der Auszahlungen im Teilhaushalt Jugend wird es nach momentaner Einschätzung allerdings gelingen, die Vorgaben der Konsolidierungsvereinbarung für das Haushaltsjahr 2017 einzuhalten.

2. Notwendigkeit

Auf Leistungen nach dem SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch.

3. Alternativen

Anordnung der im Teilhaushalt 04 Jugend auflaufenden Rechnungen für Leistungen des Jahres 2017 auf das kommende Haushaltsjahr 2018 mit der Folge, dass die dort vorgesehenen Haushaltsansätze erneut und deutlich stärker nicht auskömmlich sein werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die in 2017 nunmehr zur höheren Auszahlung kommenden Beträge belasten aller Voraussicht das Konsolidierungsziel 2017 nicht, weil für die Erstattung der Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer eine regelmäßig zeitnahe Erstattung in 2017 erwartet wird.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

siehe unten

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Keinen

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen

Die Deckung der Mehraufwendungen für das Jahr 2016 kann vollständig aus Minderaufwendungen im Teilhaushalt 06 (Soziales) im Jahr 2016 erfolgen.

Die Deckung für die Mehraufwendungen und -auszahlungen des Jahres 2017 kann aus Mehrerträgen und -einzahlungen im Teilhaushalt 15 (Zentrale Finanzdienstleistungen) erfolgen.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister